



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zum Be- oder Entladen von staubenden Gütern, zur Erfassung von Getreide etc., zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen sowie zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein

vom 16.06.2025

Betreiber: Stadthafen Lünen GmbH

am Standort: Buchenberg 12 in 44532 Lünen

Die Firma Stadthafen Lünen GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Be- oder Entladen von staubenden Gütern, zur Erfassung von Getreide etc., zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen sowie zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (Nr. 9.11.1; 9.11.2; 2.2; 8.11.2.4; 8.12.2; 8.12.3.2 sowie 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 28.04.2025

Vor-Ort-Aufwand:	2,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	9,0 Personenstunden

Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	Keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Abfall, Lärmemissionen,

Grundlage der Überwachung:

§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

1. Fachbereich Immissionsschutz

Geringfügige Mängel

Unzureichender Reinigungszustand der nicht beaufschlagten Lagerflächen
(Verstoß gegen Nebenbestimmung 6.2.1 aus dem Genehmigungsbescheid
vom 13.02.2013 (Az.: 52.05.09-E978024-0082/12-0894682))

Nachtrag: Mangel bereits behoben

2. Fachbereich AwSV

Geringfügige Mängel

Verfugungen der AwSV-Lagerfläche vor der Halle 5 sind größtenteils fehlerhaft bzw. nicht mehr intakt
(Verstoß gegen § 26 Abs 2 Nr. 3 AwSV)

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin wurde im Rahmen des Ortstermins zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.